

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN MONTAGE

LinTec Monteure GmbH & Co. KG (folgend LinTec genannt)

1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten gegenüber Dritten für alle Einsätze, zu denen wir Fachkräfte abstellen, wie zum Beispiel:

- Montagen und Inbetriebnahmen von Maschinen, Komponenten und Anlagen,
- Montagen an fremden Maschinen und Einrichtungen im Zusammenhang mit unseren Lieferungen,
- Montagen anlässlich von Reparaturen.

2. Arbeitsbedingungen

Der Besteller hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen Maßnahmen zu treffen und unsere Fachkräfte über spezielle bestehende Sicherheitsvorschriften zu unterrichten. Der Besteller sorgt auf seine Kosten für nachfolgende Hilfeleistungen:

2.1. Bereitstellung erforderlicher Fachkräfte wie Kranfahrer, Stapelfahrer, Maurer, Elektriker, Hilfskräfte, usw.. Die Auswahl dieser Arbeitskräfte soll im Einvernehmen mit unseren Beauftragten erfolgen. Ungeeignetes Personal kann zurückgewiesen werden. Die Arbeitskräfte haben die Anordnungen unseres Montagepersonals zu befolgen. Wir haften nur, wenn unser Montagepersonal nachweislich falsche Weisungen an die Arbeitskräfte gegeben hat.

2.2. Bereitstellung der erforderlichen Rüst- und Hebezeuge (Stapler, Kräne), Schmier-, Putz- und Kleinmaterial, Schneidegas, Pressluft, Strom.

2.3. Bereitstellung geeigneter Aufenthalts- und Arbeitsräume für die Aufbewahrung des persönlichen Gepäcks, der Werkzeuge und Gerätschaften unseres Montagepersonals. Bei Abhandenkommen derartiger Gegenstände sorgt der Besteller für die Ersatzbeschaffung.

2.4. Bereitstellung aller baulichen Leistungen, insbesondere die Anfertigung der erforderlichen Fundamente bei Beginn der Montagearbeiten. Es werden keine statischen Berechnungen ausgeführt.

2.5. Der Besteller sorgt für angemessene Arbeitsbedingungen, bauliche Sicherheit des Arbeitsplatzes, Beachtung bestehender Sicherheitsvorschriften.

2.6. Kommt der Besteller obigen Verpflichtungen nicht nach, haben wir das Recht, aber nicht die Pflicht, Arbeitskräfte bzw. Arbeitsmittel selbst oder durch Dritte auf Kosten des Bestellers einzusetzen.

3. Gefahrtragung und Montagefrist

Bei Arbeitskämpfen und unverschuldeten Verzögerungen hat der Besteller die Montagefrist in angemessenem Umfang zu verlängern. Die Kosten der Verzögerung trägt der Besteller. Für Verzugsschäden haften wir nur bei grober Fahrlässigkeit und schuldhaftem Handeln. Diese Haftung ist pauschal auf 0,25 %

pro. Woche und maximal 3 % des Montagewerts begrenzt. Weitere Ansprüche bestehen nicht.

Bei unverschuldetem Verlust oder Beschädigung der zu montierenden Teile trägt der Besteller die Montagekosten abzüglich unserer ersparten Aufwendungen. Kann eine bestellte Montage nicht durchgeführt oder beendet werden, trägt der Besteller die angefallenen Kosten. Die Wiederholung der Montageleistung bedarf einer gesonderten Abmachung.

4. Vom Besteller zu übernehmende Kosten

4.1. Die Kosten für die Abstellung unseres Personals, für Reisen und für das Werkzeug berechnen wir gemäß unserem aktuell gültigen „Verrechnungssätzen für Personalgestellung“, die als Anhang zu diesen Bedingungen vorliegen.

4.2. Bei Montagen außerhalb der Bundesrepublik sind Zölle, Gebühren, Steuern und Abgaben, die von den dortigen Behörden von uns erhoben werden, vom Besteller zu erstatten

4.3. Unser Montagepersonal legt die ausgefüllten Arbeitsnachweise (Leistungsnachweise und Fertigungs- und Baustellenprotokolle) dem Besteller zur Bescheinigung vor. Nach Anerkennung durch den Besteller ist der Arbeitsnachweis für beide Teile bindend und für die Berechnung maßgebend.

4.4. Sämtliche Montagerechnungen sind sofort nach Empfang ohne jeden Abzug zu bezahlen. Zurückhaltung und Aufrechnung sind ausgeschlossen. Die Abrechnung der Montagekosten erfolgt nach unserem Ermessen wöchentlich, monatlich oder nach Beendigung der Montage.

4.5. Zu den Nettobeträgen der tatsächlich entstehenden Auslagen, wie Stundensätze, Tage- und Übernachtungsgeld, Fahrten, usw., kommt die Mehrwertsteuer soweit zutreffend dazu.

5. Abnahme und Gewährleistungsansprüche

5.1. Mit Beendigung der Montageleistungen muss der Besteller die Montage abnehmen. Eventuelle Mängel der Montage werden nach Absprache beseitigt. Eine Verpflichtung zur Mängelbeseitigung entfällt, wenn der Mangel unerheblich ist oder wenn der Mangel vom Besteller verursacht ist. Die Beseitigung des Mangels bzw. das Feststellen eines unerheblichen oder dem Besteller zu zurechnenden Mangels verpflichtet den Besteller zur Abnahme der Montage.

5.2. Nicht abgenommene Montagen müssen uns innerhalb von 10 Arbeitstagen unter Angabe der Gründe für die Ablehnung der Abnahme schriftlich mitgeteilt werden. Danach gilt die Abnahme als erfolgt.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN MONTAGE

LinTec Monteure GmbH & Co. KG (folgend LinTec genannt)

5.3. Mängel müssen innerhalb von 10 Tagen nach Auftreten schriftlich angezeigt werden. Wir haften für die Beseitigung der Mängel unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Bestellers. Eine Haftung entfällt für Mängel, die für die Interessen des Bestellers unerheblich sind oder für Folgekosten. Sie entfallen auch, wenn die Mängel durch den Besteller verursacht wurden. Die Frist für Mängelhaftung wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechungen verlängert.

5.4. Wenn durch einen möglichen Mangel Gefahr im Verzuge ist (Gefährdung der Arbeitssicherheit, drohender unverhältnismäßig hoher Schaden), ist der Besteller verpflichtet uns umgehend zu informieren. Um Zeitverzug zu vermeiden ist er in diesem Fall grundsätzlich zur Schadensminimierung verpflichtet und zugleich berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte beheben zu lassen. Die Kosten dieser Mängelbeseitigung tragen wir.

5.5. Der Besteller hat ein Minderungsrecht, wenn wir:

- eine an uns gestellte angemessene Nachfrist für die Mängelbehebung schuldhaft verstreichen lassen oder
- den Mangel wegen Versäumnissen oder Unvermögen nicht beheben.

6. Haftung

6.1. Wird ein von uns geliefertes Montageteil bei der Montage durch unser Verschulden beschädigt, tragen wir nur die Kosten für die Wiederinstandsetzung dieses Teils.

6.2. Der Besteller ist verpflichtet, auf seine Kosten für die Feuer- und Diebstahlsicherheit unserer Lagerteile und unseres Montagewerkzeuges durch Abschluss entsprechender Versicherungen zu sorgen, gleichgültig, ob nach dem Kaufvertrag die Gefahr für die Lieferteile schon auf ihn übergegangen ist oder nicht. Wir übernehmen keine Haftung für Feuer und Diebstahl.

6.3. Die Montage von Lieferteilen fremder Herkunft darf der Besteller mit unserem Montagepersonal nur mit unserer Genehmigung durchführen. Eine Haftung hierfür übernehmen wir nicht.

6.4. Reparatur- und Umänderungsarbeiten werden von uns ohne Gewähr und auf Gefahr und Verantwortung des Bestellers durchgeführt.

6.5. Gehen ohne unser Verschulden die von uns gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge verloren oder werden beschädigt, so ist der Besteller zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet.

Mangelfolgeschäden oder aus verlorenem Gewinn sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

7. Gültigkeitsdauer, Verjährung

Beiliegende „Verrechnungssätze für Personalgestellung“ beruhen auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Tarifabkommen. Eine Kostenänderung berechtigt uns zu einer entsprechenden Änderung dieser Verrechnungssätze. Alle Ansprüche des Bestellers – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren in 6 Monaten.

8. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

9. Weitere Regelungen

Der Montagevertrag unterliegt deutschem Recht. Für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist der Gerichtsstand Schwerte. Wir sind jedoch berechtigt, auch das für den Besteller zuständige Gericht anzurufen. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.

Schwerte, August 2016